

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3859**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 9. Februar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 27. Januar 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Mit dem in Abdruck anliegenden Schreiben habe ich den Entwurf gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme gemäß Art. 40 B. Verf. übermittelt. Ich darf bitten, daß der Landtag in die abschließende Beratung des Entwurfs erst dann eintritt, wenn die gutachtliche Stellungnahme des Senats vorliegt.

Die Einzelpläne sind dem Senat z. T. bereits zugeleitet worden. Sie werden dem Landtag jeweils nach Eintreffen der gutachtlichen Stellungnahme des Senats übersendet werden.

(gez.) **Dr. Ehard,**
 Bayerischer Ministerpräsident

*

Abdruck**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 9. Februar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Senats
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz)

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 27. Januar 1953 übermittle ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte, die gutachtliche Stellungnahme des Senats gemäß Art. 40 B. Verf. herbeizuführen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Haushaltsrede des Herrn Staatsministers der Finanzen ist der Gesetzentwurf selbst mit Anlagen und Begründung gleichzeitig dem Bayerischen Landtag mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung unterbreitet worden. Die Einzelpläne werden dem Landtag jeweils nach Eintreffen der gutachtlichen Stellungnahme des Senats übersendet werden.

Abdruck des entsprechenden Schreibens an den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags liegt an.

(gez.) **Dr. Ehard,**
 Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die

Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz)

Erste Anlage

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 wird

I. im Ordentlichen Teil

	DM
in Einnahme auf	2 226 496 900
und zwar	
an fortdauernden Ein-	
nahmen auf	2 211 246 900
an einmaligen Einnahmen	
auf	15 250 000
in Ausgabe auf	2 226 496 900
und zwar	
an fortdauernden Aus-	
gaben auf	2 149 159 100
an einmaligen Ausgaben	
auf	77 337 800

II. im Außerordentlichen Teil

in **Einnahme und Ausgabe** auf 314 444 700 festgestellt.

§ 2

(1) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan 1953 im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anleihen in Höhe von 185 969 700 DM sowie die in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1952 vorgesehenen Anleihen, soweit sie im Rechnungsjahr 1952 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der a. a. O. aufgeführten Ausgaben oder in das Rechnungsjahr 1953 zu übertragenden Ausgabereste dienen, im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung vom (z. Z. in Bearbeitung) (vgl. Erläuterung zu Epl. 13 Kap. 13 06 Tit. 68 u. 685) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisung aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds die im Ao. Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 1—3 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Die Kreditermächtigung erhöht sich ferner um die Darlehensbeträge, die über den im Ao. Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 4 bereits veranschlagten Betrag von 4 301 000 DM hinaus der Bayer. Staat für förderungswürdige dringende staatliche Baumaßnahmen erhält.

(2) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(3) Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt

1. Darlehensforderungen des Staates und im Staatsbesitz befindliche Wertpapiere nach Maßgabe der Haushaltsansätze im Ao. Haushalt Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 75 und 81 zu veräußern und den Erlös für die Deckung außerordentlicher Ausgaben zu verwenden,
2. die im Ordentlichen Haushaltsteil im Einzelplan 13 bei Kap. 05 Tit. 80 u. 81 veranschlagten Erlöse aus der Kapitalrückzahlung der B. Lagerversorgung und aus der Abwicklung der StEG als allgemeine Deckungsmittel für ordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden.

(4) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

§ 3

(1) Zur Abwicklung der bei Beginn des Rechnungsjahres 1953 noch vorhandenen Fehlbeträge aus früheren Jahren sowie eines im Laufe des Rechnungsjahres 1953 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrags kann die Staatsregierung die Ausgabemittel zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts in entsprechendem Umfang kürzen.

(2) Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

(3) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf gem. § 16 der 2. DVHL nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

§ 4

(1) Der Staatsminister der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO bestimmen, daß unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1953 nicht als Ausgabereste zu behandeln, sondern in Abgang zu stellen sind, soweit dies zur Vermeidung eines Fehlbetrages im Rechnungsjahr 1953 oder zur weiteren Abdeckung der beim Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1953 noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die zu übertragenden Ausgabewilligungen durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind.

§ 5

(1) Die im Haushaltsplan 1953 neu ausgebrachten Planstellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1953 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Planstellen, die im Haushaltsplan 1953 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Planstellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Planstelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann der Staatsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsminister Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 6

Die Beiträge der Bezirksverbände zum persönlichen Volksschullastenaufwand des Staates nach Art. 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. Oktober 1951 werden im Rechnungsjahr 1953 nur in Höhe von insgesamt 30 Millionen DM eingehoben.

Zweite Anlage

§ 7

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 8

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Staatsminister der Finanzen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

*

Begründung

Zu § 1

Durch diese Bestimmung wird entsprechend den Abschlußziffern des Gesamtplans (Erste Anlage zum Haushaltsgesetz) das Veranschlagungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltsplans in der durch Ziffer 20 der 1. VAHL vorgeschriebenen Weise festgestellt.

Die Haushaltsansätze wurden so bemessen, daß bei den Einnahmen eine weitere Erhöhung, bei den Ausgaben eine weitere Senkung der Ansätze nicht mehr verantwortet werden könnte.

Die Anteile des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer, die nach einem Satz von 37% berechnet sind, wurden für das Rechnungsjahr 1953 nicht mehr in Einnahme und Ausgabe aufgeführt, sondern nur nachrichtlich vermerkt.

Rückstellungen für den infolge der bevorstehenden Steuerreform zu erwartenden Einnahmeausfall bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer und für eine etwaige Erhöhung des Bundesanteils an dem Aufkommen dieser Steuerarten enthält der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans ebensowenig wie für die in Aussicht stehende Erhöhung der Personalausgaben.

Zu § 2 Abs. 1

a. Von den im Haushaltsplan 1953 im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehensmitteln in Höhe

von 185 969 700 DM entfallen

- | | | |
|--|---------------|----------------|
| 1 auf Anlehen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues | | |
| a. des Bundes | 72 600 000 DM | |
| b. des Lastenausgleichsamts | 46 000 000 DM | 118 600 000 DM |
| 2. auf Anlehen für förderungswürdige, besonders dringliche staatliche Baumaßnahmen in den Staatsbädern | 4 176 000 DM | |
| Sonstige | 125 000 DM | 4 301 000 DM |
| 5. auf Anlehen für den Bau eines Schiffes auf dem Würmsee | | 1 200 000 DM |
| 4. auf Darlehen der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder | | 5 000 000 DM |
| 5. auf sonstige Anlehen | | 56 868 700 DM |

Da die Anlehensmittel der Bundesregierung und des Lastenausgleichsamts für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues noch nicht endgültig feststehen, muß die Kreditermächtigung dem etwaigen Mehr- oder Minderaufkommen angepaßt werden.

Für förderungswürdige, besonders dringliche staatliche Baumaßnahmen stehen zur Zeit die vorstehend unter Ziff. 2 erwähnten Anlehensmittel in Höhe von 4,3 Mio DM in sicherer Aussicht. Das Staatsministerium der Finanzen ist bemüht, weitere Anlehensmittel zu günstigen Bedingungen, insbesondere für den Neu- und Wiederaufbau von Kliniken und wissenschaftlichen Instituten usw., zu erhalten. Da noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe diese Bemühungen zum Erfolg führen, muß die Kreditermächtigung für diese Zwecke ebenfalls beweglich gehalten werden.

Für die vorstehend unter Ziffer 5 und 4 erwähnten Darlehen in Höhe von 6,2 Mio DM sind bereits Vereinbarungen getroffen, so daß mit ihrem Aufkommen gerechnet werden kann.

Das Aufkommen des aus „sonstigen Anlehen“ erwarteten Betrages in Höhe von 56 868 700 DM ist völlig ungewiß. Von diesem Aufkommen hängt die Leistung eines gleich hohen Betrags der außerordentlichen Ausgaben ab.

b. Eine Reihe von Einnahmen des Außerordentlichen Haushalts 1952 wird erst nach Ablauf des 31. März 1953 anfallen. Nach § 8 a der RHO im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 der 2. DVHL und Ziff. 16 der 1. VAHL erlischt die Ermächtigung zur Beschaffung von Anlehensmitteln mit dem Ablauf des Rechnungsjahrs. Zur Abwicklung der vorgenannten Willigungen muß daher die Ermächtigung im Haushaltsgesetz 1955 erneut ausgesprochen werden (vgl. Ausführungen Ziff. 5 Schulze-Wagner zu § 8 a RHO).

Zu § 2 Abs. 2

Da noch nicht feststeht, ob die vorgesehenen Anlehensmittel so rechtzeitig fließen werden, daß die damit zu bestreitenden Ausgaben rechtzeitig daraus geleistet werden können, muß zur Vermeidung von Zahlungsstockungen mit der Folge kostspieliger Rückgängigmachungen von Aufträgen oder von Einstellungen begonnener Arbeiten die Möglichkeit geschaffen werden, aus bereiten Mitteln des Staates vor Eingang der Darlehensbeträge Zahlungen zu leisten. Von dieser Ermächtigung darf gemäß § 26 Abs. 5 RHO nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als Einnahmen aus Anleihen sicher zu erwarten sind.

Zu § 2 Abs. 5

Im Entwurf des Außerordentlichen Haushalts sind als Einnahmen u. a. Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren und Darlehensforderungen vorgesehen. Außerdem sind im Einzelplan 15 Kap. 05 Titel 80 und 81 Erlöse aus der Kapitalrückzahlung der Bayer. Lagerversorgung und aus der Abwicklung der STEG als allgemeine Deckungsmittel für ordentliche Haushaltsausgaben veranschlagt.

Es sind Zweifel entstanden, ob es sich bei diesen Wertpapieren und Forderungen nicht um Grundstockvermögen handelt und ob nicht deshalb Art. 81 BV einschlägig ist, wonach das Grundstockvermögen in seinem Wertbestand nur auf Grund eines Gesetzes verringert werden darf. Die Staatsregierung ist der Auffassung, daß Art. 81 BV nicht einschlägig ist; denn selbst wenn diese Vermögenswerte Bestandteile des Grundstockvermögens darstellen würden, läge doch auf keinen Fall eine Minderung dieses Vermögens vor, da an die Stelle der Wertpapiere und Forderungen neue Vermögenswerte treten. Zweifelhafte ist die Rechtslage hinsichtlich der Erlöse aus der Kapitalrückzahlung der Bayer. Lagerversorgung und aus der Abwicklung der STEG.

Um allen Bedenken Rechnung zu tragen und eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen, soll der Staatsminister der Finanzen zu der in Aussicht genommenen Verwertung der genannten Erlöse ermächtigt werden.

Zu § 2 Abs. 4

Der zeitliche Eingang der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen stimmt mit den Anforderungen an die staatlichen Kassenmittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht überein. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der staatlichen Kassen muß daher in der üblichen Weise die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten vorgesehen werden. Die Ermächtigung ist für den gleichen Betrag erbeten wie im Vorjahr.

Zu § 5

Die Bestimmungen des § 5 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1955, die in ähnlicher — teilweise weit verschärfter Form — in sämtlichen Länderhaushalten und auch im Bundeshaushalt vorgesehen sind, sollen der Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts dienen. Auf eine Bestimmung entsprechend der des § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1952, wonach über die letzten 10 v. H. der Sachausgaben und über die letzten 15 v. H. der allgemeinen Ausgaben nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden durfte, wurde für das Rechnungsjahr 1955 verzichtet, da diese Einsparungsmöglichkeiten weitgehend bereits bei der Veranschlagung verwirklicht wurden.

Zu § 4

Nach § 30 Abs. 2 RHO sind nichtverbrauchte Mittel bei übertragbaren Ausgabebewilligungen in der Rechnung als Ausgabestelle auszuweisen. Sie wirken dadurch in gleicher Weise wie tatsächliche Ausgaben, verschlechtern also das Abschlußergebnis der Jahresrechnung. § 4 gibt dem Staatsminister der Finanzen das Recht, abweichend von der genannten Bestimmung die nichtverbrauchten Mittel in Abgang zu stellen und dadurch entweder die Entstehung eines Fehlbetrags möglichst zu verhindern oder, falls die Rechnung ohne Fehlbetrag abschließt, eine Minderung des aus den Vorjahren vorhandenen Fehlbetrags herbeizuführen.

Da § 17 Abs. 3 RWB Verfügungen über Ausgabestelle nur mit Zustimmung des Finanzministers zuläßt, tritt durch diese Bestimmung eine Benachteiligung der übrigen Ministerien nicht ein.

Zu § 5

Die in § 5 vorgesehene Planstellen- und Beförderungssperre ist notwendig geworden, um dem außerordentlich hoch angewachsenen Personalaufwand der Staatsverwaltung, der im Rechnungsjahr 1955 gegenüber dem Rechnungsjahr 1952 trotz Wegfalls der Arbeitsverwaltung (50 Mio DM) um über rund 40 Mio DM angewachsen ist, zu steuern und um den Fehlbetrag des Haushalts 1955 zu mindern.

Die beabsichtigte Planstellenminderung kann nicht durch eine Herabsetzung der vorhandenen Planstellenbewilligungen erzielt werden, da die Planstellen in der Regel nicht frei gemacht werden können. Selbst in den Fällen, in denen die Planstelleninhaber nicht Beamte auf Lebenszeit oder unkündbare Angestellte sind, begehrt die Freimachung von Stellen erfahrungsgemäß arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten und bringt große soziale Härten mit sich. Es soll daher der Versuch unternommen werden, den notwendigen Stellenabbau durch eine schrittweise Nichtbesetzung freier oder freiwerdender Stellen vorzubereiten, wobei — um noch einen Spielraum für die in den Geschäftsbereichen notwendigen Personalveränderungen zu lassen — nur ein Drittel dieser Stellen von der Wiederbesetzung ausgeschlossen werden soll.

Die durch die vorgesehenen Maßnahmen erwarteten Einsparungen der persönlichen Ausgaben wurden durch Herabsetzung des Globalansatzes in Einzelplan 15 für die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse, der Kinderzuschläge und für Weihnachtsspenden sowie für etwaige sonstige Besoldungsmaßnahmen berücksichtigt.

Da in einigen Fällen, wie z. B. für die Errichtung der Lastenausgleichsamter, die vorgesehene Bestimmung nicht im vollen Umfang durchgeführt werden können, ist für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen die Ausnahmebewilligung durch den Staatsminister der

Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsminister vorgesehen.

Zu § 6

Der Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschullasten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Rechnungsjahr 1948	124 895 095 RM/DM
Rechnungsjahr 1949	146 507 917 DM
Rechnungsjahr 1950	157 854 559 DM
Rechnungsjahr 1951	187 155 474 DM
Rechnungsjahr 1952	rd. 208 000 000 DM.

Der Beitrag der Bezirksverbände ist seit dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1948 (GVBl. S. 158) in jedem Rechnungsjahr ermäßigt worden.

Im ganzen hat der Staat seit dem 21. Juni 1948 auf Beiträge in der Gesamthöhe von rund 99 600 000 DM verzichtet.

Eine so weitgehende Verzichtleistung des Staates wie in den letzten Rechnungsjahren ist angesichts der ersten Lage des Staatshaushalts im Rechnungsjahr 1953 unmöglich. Bei Zugrundelegung des staatlichen Aufwands für die persönlichen Volksschullasten von rund 208 000 000 DM für das Rechnungsjahr 1952 würde sich der daraus zu berechnende 25%ige Beitrag auf 52 000 000 DM belaufen. Nur im Hinblick auf die erhebliche Mehrbelastung, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Besoldungserhöhungen erwächst, wurde davon abgesehen, den Bezirksverbandsbeitrag in voller Höhe zu erheben. Die Begrenzung auf 50 000 000 DM bedeutet einen Verzicht des Staates auf 22 000 000 DM. Dieser Verzicht kommt nicht nur den Bezirksverbänden, sondern auch den Stadt- und Landkreisen, sowie den kreisangehörigen Gemeinden zugute. Denn der ungedeckte Bedarf der Bezirksverbände wird auf die Stadt- und Landkreise und der ungedeckte Bedarf der Landkreise auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt (Art. 16, 18 Abs. 1 und 21 FAG).

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1953			Betrag für 1952		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>DM</i>
01	Landtag und Senat . .	26 300	4 824 800	— 4 798 500	20 500	4 807 350	— 4 786 850
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	231 800	2 051 900	— 1 820 100	212 600	1 819 500	— 1 606 900
03	Staatsministerium des Innern	39 184 700	323 520 300	— 284 335 600	27 596 950	309 509 900	— 281 912 950
04	Staatsministerium der Justiz	43 738 200	96 964 000	— 53 225 800	37 553 200	87 360 300	— 49 807 100
05	Staatsministerium für Unterricht u. Kultus	41 330 600	388 497 000	— 347 166 400	34 459 900	364 006 950	— 329 547 050
06	Staatsministerium der Finanzen	79 913 000	170 467 200	— 90 554 200	32 687 500	179 880 900	— 147 193 400
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	4 070 100	12 320 600	— 8 250 500	509 300	14 132 100	— 13 622 800
08	Staatsministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und For- sten — Ernährung u. Landwirtschaft —	17 878 200	61 821 300	— 43 943 100	15 177 200	64 243 900	— 49 066 700
09	Staatsministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und For- sten — Staatsforst- verwaltung — . . .	230 724 900	125 300 500	+ 105 424 400	188 160 650	114 445 900	+ 73 714 750
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	1 398 500	21 522 700	— 20 124 200	45 595 100	65 380 100	— 19 785 000
11	Oberster Rechnungs- hof	900	2 850 100	— 2 849 200	2 850	2 788 400	— 2 785 550
13	Allgemeine Finanz- verwaltung	1 767 999 700	1 016 356 500	+ 751 643 200	2 230 549 150	1 488 526 350	+ 742 022 800
	Summe	2 226 496 900	2 226 496 900	—	2 612 524 900	2 696 901 650	— 84 376 750

II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

	Betrag für		Sohin für 1953	
	1953	1952	mehr	weniger
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Einnahmen	314 444 700	570 057 600	—	255 612 900
Ausgaben	314 444 700	570 057 600	—	255 612 900

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

zum

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1953

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

a. Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und

Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte);

b. Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte)

Unterteil a (Vergütungen der Angestellten) und

Unterteil b (Löhne der Arbeiter);

c. Tit. 201 (Unterhaltung und Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)

Unterteil a (Unterhaltung) und

Unterteil b (Ersatz);

d. Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) und
Tit. 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken);

e. Tit. 207 (Unterhaltung und Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)

Unterteil a (Unterhaltung) und

Unterteil b (Ersatz);

f. Tit. 215 (Reisekostenvergütungen)

Unterteil a (Inlandsreisen) und

Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bis zur Höhe der Einsparungen, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Stellen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte entstehen, können im Bedarfsfall innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

a. Tit. 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten)

für Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten),

für Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte) und

für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter);

b. Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten)

für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter).

Dies gilt nicht für Einsparungen, die auf Grund des § 5 des Haushaltsgesetzes zur Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes in Anspruch genommen werden.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 1 a und b und Ziff. 2 sind hinsichtlich der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung die Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in den Erläuterungen zu den Titeln 103 und 104 a für die Verwaltungen in der gleichen Weise bindend wie die Übersichten über den Bedarf an planmäßigen Beamten in der Zweckbestimmungsspalte (§§ 11 und 36 RHO). §§ 39 und 40 RWB gelten auch hinsichtlich der Angestelltenstellen.

4. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten zu bestreiten.

5. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 163 des Kostengesetzes.

6. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag durch Kürzung an den Ausgaben zu vereinnahmen.
7. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministers der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H., festgelegt werden. Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbear-

beitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

- a. die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 - b. die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen und dem B. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
 - c. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
8. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.